

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Organorgan in der Redaktion des Deutschen Jahrb.

X. Jahrgang.

Berlin, 15. Januar 1899.

Nummer 2.

Dieses Blatt erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Zeitliche werden als Beilage beigefügt die mindestens einmal monatlich erscheinen: „Mittheilungen von Forschungsreisen und Beobachtungen aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Fischer v. Danneberg. Zur wichtigsten Abrechnungsart für das Kolonialblatt mit den Reichsdruckerei betragt beim Druck durch die Zeit und die Nachdruckrechte Nr. 1., durch amter Zeitblatt durch die Verlagsbuchhandlung Nr. 1.20 für Zeitblatt und Cyclusdruck Nr. 2.75 für die Liefer des Zeitblattes. — Entlohnungen und Gebühren sind an die Reichsdruckerei oder an die Reichsdruckerei Nr. 1.20 für die Liefer des Zeitblattes und Nr. 2.75 für die Liefer des Zeitblattes. — Entlohnungen sind an die Reichsdruckerei oder an die Reichsdruckerei Nr. 1.20 für die Liefer des Zeitblattes und Nr. 2.75 für die Liefer des Zeitblattes.

Inhalt: Amtlicher Theil: Zollordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet S. 45. — Nomenclatur des Reichs in Deutsch-Ostafrika S. 53. — Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Einfuhr von Waffen und Munition im Schutzbereich des Schutzgebietes S. 53.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 54. — Deutsch-Ostafrika: Bericht über einen Warij-Ritus—Beritina—Gonga—Kassa S. 54. — Kamerun: Congo-Expedition S. 55. — Deutsch-Südwestafrika: Die ersten Weine und Kolben aus Deutsch-Südwestafrika S. 55. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antislaverei-Bewegung S. 57. — Aus fremden Kolonien: Preis des Kranienlandes im Kongobereich S. 62. — Die englische Kolonie Westafrika S. 62. — Die Uganda-Expedition S. 64. — Britische Salomon-Inseln S. 64. — Verordnung über den Verkauf von Spirituosen in Kamerun S. 64. — Betheiligene Mittheilungen: Tod des Oberamtmanns Ruge in Windhoek S. 64. — Ereignisse einer Eroberungs-Expedition S. 64. — Literatur S. 67. — Schiffsbewegungen S. 68. — Reiches-Nachrichten S. 68. — Reisezeit.

Amtlicher Theil.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Zollordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Alle Erzeugnisse der Natur wie des Kunst- und Gewerbetreibenden, mit Ausnahme von Schutzstoffen und Schießbedarf, dürfen ein- und ausgeführt werden.

§ 2.

Die Ein- und Ausfuhr von Schutzstoffen und Schießbedarf richtet sich nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen.

Sonstige Ausnahmen von dem in § 1 ausgesprochenen Grundsatz können für einzelne Artikel, beim Eintritt außerordentlicher Umstände sowie aus gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten durch den Kaiserlichen Gouverneur angeordnet werden.

§ 3.

An der Küste darf die Ein- und Ausfuhr nur an bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Plätzen stattfinden.

Für die übrigen Grenzen bleibt eine gleiche Anordnung sowie die Regelung der Zollverhältnisse vorbehalten.

§ 4.

Zur Sicherung, Feststellung und Erhebung der Ein- und Ausfuhrzölle sowie der Umsatzsteuer sind die Hauptzollämter und Zollämter 1. bis 3. Klasse bestimmt.

§ 5.

Die Hauptzollämter und Zollämter 1. und 2. Klasse haben die Befugniß, Waaren jeder Art und Menge zur Aus- und Einfuhr abzufertigen.

Die Zollämter 3. Klasse können Waaren, auf denen ein Abgabenaufdruck nicht ruht, auf jedes andere Zollamt mit Begleitscheinen überweisen bezw. solche, bei ihnen mit Begleitscheinen eingehenden Waaren in den freien Verkehr setzen. Ferner können sie Waaren, auf denen ein Abgabenaufdruck ruht, mit Begleitscheinen einem Hauptzollamt oder Zollamt 1. und 2. Klasse zur Schlußabfertigung überweisen.